



Deutsche Gesellschaft
für die Vereinten Nationen e.V.
United Nations Association of Germany

**Antrag des Arbeitskreises Klimagerechtigkeit und Nachhaltigkeit
an die DGVN- Mitgliederversammlung am 15. - 16. November 2024:**

Der Raubbau an der Natur gefährdet die SDGs – insbesondere SDG 14 (Leben unter Wasser) und SDG 15 (Leben an Land) – und damit die planetaren Lebensgrundlagen

Die Einführung von Ökozid im internationalen Strafrecht unterstützen

Die DGVN fordert die Bundesregierung dazu auf, die internationalen Bemühungen zur Aufnahme von **Ökozid ins internationale Strafrecht aktiv zu unterstützen** - sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene. Insbesondere sollte die Bundesregierung die Initiative von Vanuatu, Fidschi und Samoa aus dem September 2024, Ökozid in das internationale Strafrecht aufzunehmen, unterstützen.

Die DGVN vertritt die Position, dass die rechtliche Anerkennung von Ökozid als Verbrechen auf internationaler Ebene von wichtiger Bedeutung ist. Um geschäftliche, wirtschaftliche und politische Entscheidungen sowie kulturelle Verhaltensweisen im Hinblick auf den Schutz der lebenswichtigsten Ökosysteme der Erde und der gefährdeten Schlüsselarten zu ändern, ist es hilfreich, Ökozid unter Strafe zu stellen. Strafrecht hat eine Schutzfunktion und wirkt daher präventiv. Mit der Anerkennung von Ökozid als Verbrechen erhält die Menschheit einen moralischen, universellen Kompass im Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen.

Begründung: Die Agenda 2030 erfordert eine grundlegende Transformation unserer Welt, um die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit zu erhalten. Die dafür ergriffenen Maßnahmen reichen noch lange nicht aus, um insbesondere SDG 14 (Leben unter Wasser) und SDG 15 (Leben an Land) zu erreichen. Viel zu oft werden kurzfristige wirtschaftliche Interessen höher gewichtet als der Schutz von Natur und Umwelt. Die bestehenden Instrumente sind oft ineffizient und werden unzureichend umgesetzt.

Angesichts der Klimakrise, des massenhaften Artensterbens und der rasanten Ökosystemverluste spricht sich eine wachsende Zahl von Regierungen, NGOs, Wissenschaftler*innen und Mitgliedern der Zivilgesellschaft für die Anerkennung von Ökozid im Rahmen des Römischen Statuts als fünftes Völkerrechtsverbrechen aus – neben Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem Verbrechen der Aggression.

Am 17. Peacekeeping Juli 2024 führten die Heinrich-Böll-Stiftung, die DGVN und Stop Ecocide Deutschland eine Veranstaltung unter dem Titel „**Internationales Recht zum Schutz der Natur: Notwendig und machbar?**“ durch. Diskutiert wurde, welche Rolle das (Straf-)Recht spielen kann und spielen sollte, um dem fortschreitenden Biodiversitätsverlust und der sich zuspitzenden Klimakrise Einhalt zu gebieten. (<https://www.youtube.com/watch?v=AFTEekjMgTE>)



Deutsche Gesellschaft
für die Vereinten Nationen e.V.
United Nations Association of Germany

Aktuelle Definition von Ökozid:

Das Verbrechen des Ökozids steht für rechtswidrige oder willkürliche Handlungen, mit dem Wissen begangen, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit schwerer und entweder weitreichender oder langfristiger Schäden für die Umwelt besteht, die durch diese Handlungen verursacht werden. [1]

[1] (Legaldefinition des internationalen Gremiums, das von der Stop Ecocide Foundation beauftragt wurde:

<https://www.stopecocide.de/legaldefinition>)

Anmerkung:

Die Idee des Antrags entstand bei der Recherche zum Podcast „Leben an Land“ und dem Interview mit [Peter Emorinken-Donatus](#).